

Verordnung über die amtliche Vermessung

(Änderung vom 5. November 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Gewerbliche
Nutzung

§ 37. Abs. 1 unverändert.

² Keine Bewilligung ist erforderlich für:

- a. die Reproduktion in Druckerzeugnissen mit einer Auflage unter 100 Exemplaren,
- b. die Reproduktion in amtlichen Veröffentlichungen wie Erläuterungen zu Abstimmungsvorlagen,
- c. die Erstellung von groben, nicht massstäblichen Skizzen.

³ Für bewilligungspflichtige Reproduktionen erhebt das Amt eine Gebühr. Diese bemisst sich nach den Art. 13–24 der Verordnung über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung und der Verordnung² des EJPD über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung, je in der Fassung vom 9. September 1998³.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2008, 1971](#).

² [SR 510.622](#).

³ [SR 510.622.2](#).